



Merkblatt für Fahrlehreranwärterinnen und –anwärter zur Durchführung der Fahrlehrerprüfungen

Dieses Merkblatt dient zur Information und soll von Fahrlehreranwärterinnen und –anwärtern häufig gestellte Fragen beantworten.

1 Zulassung

Die Zulassung zur Fahrlehrerprüfung müssen Sie - in Klasse BE getrennt für die fahrpraktische Prüfung und Fachkundeprüfung sowie für die Lehrproben - bei Ihrem zuständigen Straßenverkehrsamt beantragen. Zeiträume in denen Sie vorhersehbar nicht an einer Prüfung teilnehmen können (z. B. gebuchter Urlaub), sind der Bezirksregierung Köln umgehend mitzuteilen, damit dies bei der Terminplanung berücksichtigt werden kann.

2 Gebührenpflicht

Die Durchführung der Fahrlehrerprüfung ist für Sie gebührenpflichtig. Sobald der Bezirksregierung Köln die Zulassung durch das Straßenverkehrsamt vorliegt, erhalten Sie einen vorläufigen Gebührenbescheid, in dem Sie aufgefordert werden, eine Gebühr in Höhe der voraussichtlich anfallenden Verwaltungsgebühren per beigefügter Zahlkarte zu zahlen. Sie werden in Ihrem eigenem Interesse gebeten, unverzüglich die Prüfungsgebühren zu überweisen, denn nur wenn die Gebühren innerhalb von 2 Wochen bei der Bezirksregierung eingegangen sind, erfolgt eine Aufnahme in die Liste der zu prüfenden Fahrlehreranwärter und nur dann werden Sie auch zur Prüfung zum nächstmöglichen Termin eingeladen.



3 Terminierung

Die schriftlichen Prüfungstermine werden möglichst zeitnah den Lehrgangsenden der Fahrlehrer-Fachschulen angepasst. Bei der Klasse BE wird die fahrpraktische Prüfung bereits während der Ausbildung abgenommen. Bei Erweiterungsprüfungen kann die fahrpraktische Prüfung zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung stattfinden. Die mündlichen Prüfungen beginnen in der Regel ca. vier Wochen nach den schriftlichen Prüfungen. Aufgrund einer Vielzahl von zu berücksichtigenden Faktoren kann es aus organisatorischen Gründen zu Verzögerungen im Ablauf der Prüfung kommen. Erfahrungsgemäß kann man davon ausgehen, dass nach einem Zeitraum von zwei Monaten die Prüfungen abgeschlossen sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht seitens der Bewerber nicht. Bei der Zuordnung sind von der Bezirksregierung Köln bestimmte organisatorische Gegebenheiten zu berücksichtigen, unabhängig davon gilt der Fairness halber das Zufallsprinzip.

4 Nichtzulassung

Die Ausbildungsbestätigung muss bis spätestens zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung bei der Bezirksregierung vorliegen. Sollte dies nicht möglich sein, weil der Vorbereitungslehrgang noch nicht abgeschlossen ist, ist spätestens am Tag der schriftlichen Prüfung die Endbescheinigung mitzubringen; ansonsten werden Sie von der Prüfung ausgeschlossen! Bei Fehlzeiten von mehr als 10 % der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden kann die Prüfung nicht abgenommen werden, sofern das Straßenverkehrsamt in seinem Zulassungsschreiben nicht ausnahmsweise einer höheren Fehlzeitenquote zugestimmt hat.



5 Rücktritt

Eine Terminverschiebung ist nach Zugang der Ladung nur aus einem wichtigen Grund und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Ein wichtiger Grund für eine Terminverschiebung oder das Fernbleiben von einer Prüfung liegt nur bei Krankheit (ein entsprechendes ärztliches Original-Attest ist vorzulegen; vgl. 10 Abs.1 FahrPrüfO), höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen die ein Erscheinen am Prüfungstag unmöglich machen, vor. (Ein gebuchter Urlaub ist z. B. kein unvorhergesehenes Ereignis). In diesen Fällen muss eine vorherige telefonische Mitteilung erfolgen, der schriftliche Nachweis ist unverzüglich nachzureichen! Sollte der Termin für einen einzelnen Prüfungsteil ausfallen, verschieben sich auch die übrigen Ihnen bereits bekannten Termine. In einem solchen Fall werden Ihnen die neuen Termine bekanntgegeben.

6 Wiederholungsprüfungen

Sollte eine Prüfung nicht bestanden werden, kann jede Prüfung maximal zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens muss eine unterschriebene schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass Sie die Prüfung wiederholen möchten. Diese kann formlos oder durch einen entsprechenden Vordruck, der Ihnen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgehändigt und ggf. ausgefüllt wieder eingesammelt wird, erklärt werden und der Bezirksregierung Köln zugeleitet werden. Zwischen dem Nichtbestehen und der Wiederholungsprüfung muss bei der Fachkundeprüfung und den Lehrproben mindestens ein Monat liegen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass im Falle des Nichtbestehens der Fachkundeprüfung die gesamte Fachkundeprüfung wiederholt werden muss. Ist ein Prüfungsteil mit "ausreichend" und der andere mit "mangelhaft" bewertet worden, ist es mangels einer entsprechenden Vorschrift nicht möglich, den mit "ausreichend" bewerteten Prüfungsteil auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.



7 Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln sind für Sie Herr Bringmann und Herr Edeler, die Sie während der gesamten Prüfungszeit organisatorisch begleiten. Sämtlichen Schriftverkehr senden Sie bitte an folgende Postadresse:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25.2.2.3
z. Hd. Herrn Bringmann/Herrn Edeler
50606 Köln